

Kreisjournal

AMTSBLATT DES WARTBURGKREISES



www.wartburgkreis.de

13. April 2021 · 6/2021 · Jahrgang 14



Foto: ©peterschreiber.media - stock.adobe.com

Fahrzeuge können per i-KfZ von zu Hause aus zugelassen werden

WARTBURGKREIS. Das Landratsamt Wartburgkreis bietet ab dem 19. April die Möglichkeit, mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-KfZ) eine elektronische Beantragung für die Außerbetriebsetzung, die Wiederzulassung, die Umschreibung und die Neuzulassung eines Fahrzeuges für Fahrzeughalter aus dem Wartburgkreis mit den Kennzeichen WAK und SLZ online von zu Hause aus vorzunehmen.

Um das Angebot nutzen zu können, wird u. a. der neue Personalausweis (nPA) mit aktivierter Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des Fahrzeughalters benötigt. Informationen zur Online-Ausweisfunktion sind auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter [https://](https://www.personalausweisportal.de)

www.personalausweisportal.de abrufbar.

Wegen der künftig noch erforderlichen Änderung der Eisenacher Gemeindeschlüsselnummern beim Kraftfahrtbundesamt nach Fusion mit dem Wartburgkreis kann die internetbasierte Fahrzeugzulassung für Bürger aus Eisenach und den jeweiligen Ortsteilen (EA Kennzeichen) voraussichtlich erst ab dem 01.09.2021 wahrgenommen werden.

Als Innovator des deutschen E-Governments digitalisiert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit dem Projekt „i-Kfz“ (internetbasierte Fahrzeugzulassung) das Fahrzeugzulassungswesen in Deutschland. Ziel des Projek-

tes ist es, die Fahrzeugzulassung einfacher, bequemer und effizienter zu machen und dadurch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung zu entlasten. Mit der Digitalisierung können Fahrten zur Zulassungsbehörde vermieden werden, was ein erhebliches Zeit- und Wegeeinsparungspotenzial für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter bedeutet. Für juristische Personen ist derzeit noch keine Nutzung möglich.

Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise sowie der Link zum Serviceportal des Wartburgkreises befindet sich auf der Internetseite des Wartburgkreises unter www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/ordnung-sicherheit/kfz-zulassung.

Inhalt

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Kreisausschusssitzung am 19. April 2021 S. 7
- Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege S. 7
- Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege S. 9
- Anmeldung der Kinder zur Einschulung für das Schuljahr 2022/2023 S. 10

**Das nächste
Kreisjournal
erscheint am
15. Mai 2021**

Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

Mitarbeiter des Landratsamtes beschenken Kindern eine Osterüberraschung



BAD SALZUNGEN. Am Gründonnerstag vor dem Osterwochenende wartete auf vorüberkommende Familien mit Kindern eine besondere Überraschung im Bad Salzunger Rathenaupark. Direkt gegenüber dem Eingang des Landratsamtes hatten Land-

rat Reinhard Krebs und seine Mitarbeiter einen Zaubernussstrauch mit rund 100 Präsenttütchen geschmückt. Diese konnten sich die Kinder vom Strauch abpflücken und mit nach Hause nehmen. Die Idee kam bei Kindern und Eltern gleichermaßen gut an und

der Strauch war nach wenigen Stunden geleert.

„Wir wollten damit unseren Jüngsten in der Pandemiezeit eine Oster-Freude machen und ihnen zeigen, dass wir an sie denken“, sagt Landrat Reinhard Krebs und zeigt sich zugleich begeistert von der Disziplin der Eltern und Kinder, die beim Abpflücken der Präsente sehr rücksichtsvoll auf Abstände geachtet und keine Ansammlungen verweilender Familien hatten aufkommen lassen. *Fotos (2): S. Blume*



Das Wildkatzen Dorf ist wieder geöffnet

HÜTSCHERODA. Das BUND Wildkatzen Dorf Hütscheroda ist seit Samstag, 10. April wieder für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Mit etwas Glück zeigt sich auch der Luchsnachwuchs vom letzten Jahr: die junge Luchsin heißt nach einer großen öffentlichen Namensabstimmung, an der sich fast 500 Menschen beteiligten, nun Kira. Die Gewinner der ausgelobten Preise werden in Kürze benachrichtigt.

Geöffnet ist derzeit nur das Freigelände (Wildkatzenlichtung). Die Ausstellung und das Katzenkino sind geschlossen. Die Wanderwege durch den Nationalpark Hainich (Wildkatzenschleichpfad, Wild-



Carlo

Bildrechte Wildtierland Hainich gGmbH

katzenpfad und alle anderen Wanderwege) können genutzt werden. Pro Fütterungszeit

sind bis zu 50 Besucherinnen und Besucher zugelassen. Die Eintrittskarten werden jeweils

ab 1 Stunde vor Fütterungsbeginn für dieses Zeitfenster verkauft. Online-Bestellungen oder Reservierungen sind leider noch nicht möglich.

Öffnungszeiten: täglich 10 Uhr bis 18 Uhr

Fütterungszeiten Wildkatzen täglich 11 h, 12.30 h, 14 h, 15.30 h

Fütterungszeiten Luchse: täglich 17 Uhr (montags Fastentag)

Beim Kauf der Eintrittskarten und auf dem ganzen Gelände des Wildkatzen Dorfes sind medizinische Masken (FFP2 oder OP-Masken) zu tragen. Es sind die vorgeschriebenen Abstände von 1,50 m einzuhalten.

Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Foto: Anna-Lena Thamm

es macht im Moment keine Freude. Es macht keine Freude, die Schulen und Kindergärten nicht öffnen zu können, die Läden nicht und die Gaststätten auch nicht. Ich würde hier gern von positiven Dingen und guten Entwicklungen berichten, von Dingen,

die unsere Region nach vorne bringen.

Stattdessen habe ich die Ostertage damit verbracht, mich über die gründlich schiefgelaufene Terminvergabe der Impf-Sonderkontingente zu ärgern und unzählige Gespräche mit aufgebrachten Menschen dazu zu führen. Dabei hatte der Wartburgkreis gut und schnell geplant. Am 30. März kam die Bestätigung aus dem Gesundheitsministerium, dass die Sonderkontingente in Kürze zur Verfügung stehen. Schon vorab hatten wir uns mit der Kassenärztlichen Vereinigung verständigt, welche Personen-Gruppen (Feuerwehrleute, Busfahrer, Wahlhelfer und später Personen über 65 Jahren) in unserem Landkreis diese Impfdosen erhalten sollten, hatten fast

3000 Berechtigungsscheine gefertigt und die gesamte Aktion vorbereitet, nur um am 1. April festzustellen, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Termine unbedachterweise für alle Berechtigten nach § 4 freigeschaltet hatte. Und am Ende des 1. Apriltages, waren wie in einem schlechten Scherz alle Termine vergeben und die wenigsten davon an Feuerwehrleute oder auch nur an tatsächlich nach § 4 Berechtigte. Auch eine eilends am Morgen von uns herausgegebene Presseinformation konnte das nicht aufhalten. Und wengleich der Fehler an keiner Stelle beim Landkreis lag, entstand auch für uns ein großer Imageschaden, eine immense Mühe den Fehler zu heilen und den verursachten Frust der betroffenen Bürger abzufangen.

In den Kliniken sind unterdessen alle Beatmungsbetten belegt und auch die Coronastationen arbeiten am absoluten Limit. Die Zahlen steigen an, und ich kann mit Blick auf die deutschlandweite Coronakarte und dem darauf dunkel herausstechenden Wartburgkreis keine Öffnung der Schulen und Kindergärten verantworten, so gern ich es auch anders hätte.

Darf man auch als Landrat mal frustriert und genervt sein?

Ich hoffe es,

Ihr Landrat

Reinhard Krebs

Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Unbedingt!

WARTBURGREGION. Die Ziola GmbH bietet im Rahmen des Projektes „Perspektive Wiedereinstieg in der Wartburgregion“ eine kostenlose und unverbindliche Erstberatung an. Das Projekt „Perspektive Wiedereinstieg in der Wartburgregion“ der Ziola GmbH unterstützt nach Menschen nach einer Familien- oder Pflegezeit beruflich wieder einzusteigen und bietet ihnen die Möglichkeit, sich fachkundig und vertraulich in der Übergangszeit von Familien- oder Pflegephase und beruflichem

Wiedereinstieg begleiten zu lassen.

Bei der Ziola gehen Beratung und Qualifizierung Hand in Hand.

Es werden Fähigkeiten der Teilnehmer gefördert, die dabei helfen, den Wiedereinstieg eigenständig, zielgerichtet und nachhaltig umzusetzen. In den individuellen Coaching- und Beratungseinheiten werden Erwartungen und Ziele herausgearbeitet, Stärken freigelegt, Hemmnisse benannt und Lösungswege aufgezeigt.

Die kostenlose Sprechstunde für Erstberatungen finden an folgenden Terminen statt*:

Dienstag, 20.04.2021 –

9.00 - 14.00 Uhr

Dienstag, 27.04.2021 –

14.00 - 16.00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Anika Hackemer

Jasmin Hofmann

Janis Feigl

Telefonnummer:

03691-881060

*gern kann man auch außerhalb der oben genannten Sprechstunden für nähere

Informationen den Kontakt suchen.

Das Projekt „Perspektive Wiedereinstieg in der Wartburgregion“ wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg - Potenziale erschließen“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Europäischen Sozialfonds gefördert. Dieses ESF-Programm wird in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ umgesetzt.

Wunschkennzeichen online reservieren

WARTBURGKREIS. Auf der Internet-Seite des Wartburgkreises kann ab dem 19. April in der Rubrik „Kfz-Zulassung“ unter dem Button „Wunschkennzeichen“ ein künftig gewünschtes amtliches Kenn-

zeichen unter Angabe der Halteradresse online reserviert werden, sofern dieses Kennzeichen noch frei ist.

Die Online-Reservierung ist zunächst nur für WAK- und SLZ- Kennzeichen möglich.

Für die EA-Kennzeichen wird dies voraussichtlich ab 1. September dieses Jahres ermöglicht, da eine Systemfusionierung hierzu nötig ist, die erst Ende August erfolgen kann.

Der Buchungsprozess ist mit den Zahlungsmöglichkeiten des GiroPay und der Kreditkarte ausgestattet.

Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

Das Gedächtnis der Dörfer und Städte

Die mit Herzblut und viel Engagement eingerichteten Heimatstuben und Heimatmuseen unseres Landkreises sind wichtige kulturelle Gedächtnisse. Sie bewahren die Erinnerungen an das frühere Leben in unseren Städten und Gemeinden. Sie behüten, was in Verges-

senheit geriete, erzählen Geschichten vom Dorf und den Bewohnern, geben Erkenntnisse an jüngere Generationen weiter.

Diesen Museen noch ein wenig mehr Aufmerksamkeit zu schenken, ist das Anliegen eines neuen Buchprojekts des

Landratsamtes. Die Soft-Cover-Broschüre mit rund 40 Seiten und 40 Museen ist im Januar erschienen und war nach wenigen Wochen vergriffen. Ein Nachdruck wird vorbereitet. Im Kreisjournal veröffentlichen wir die Beiträge aus dem Buch in einer Serie.

Museum der thüringischen Rhön in Dermbach



Aus Sammlungen und Stiftungen heimatkundlich interessierter Bürger entstand bereits 1932 ein "Heimatmuseum für das Eisenacher Oberland" im Dermbacher Schloss. Nach Auslagerung der Exponate im Zweiten Weltkrieg und weiteren Umzügen befindet sich das Museum nun in einem alten Fachwerkhaus im historischen Dorfkern neben der Kirche. Gezeigt werden Schwerpunkte der Kultur- und Sozialgeschichte der Thüringischen Rhön darunter die wechselvolle Geschichte des Amtsbezirkes Dermbach, der Bauernkrieg in der Vorderrhön, die Geschichte der Feldbahn und der Rhöner Bruderkrieg von 1866. Erzählt wird in der Ausstellung auch vom legendären Rhönpaulus. Kinder können sogar in den nachgebauten Rhönpauluskasten steigen, in dem der Räuber schließlich zu seiner Verurteilung gebracht wurde.

Aus der Heim- und Hausindustrie, wie der Leinweberei, dem Blaudruck, der Holzschnitzerei und der Korkverarbeitung, einer Besonderheit Dermbachs, hält die Ausstellung zahlreiche spannende Zeugnisse und Objekte bereit.

Wechselnde Sonderausstellungen bereichern das Programm.



Erwachsene: 3,00 Euro; Kinder über 7 Jahren und Ermäßigungsberechtigte 1,50 Euro
Gruppen erhalten einen Dia-Einführungsvortrag.

Adresse:

Museum der thüringischen Rhön
Kirchberg 5
36466 Dermbach
Tel.: 036964-86286
www.museum-dermbach.de

Öffnungszeiten & Preise:

Dienstag - Freitag
10.00 bis 16.00 Uhr

Samstag
10.00 bis 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Neuigkeiten aus dem Wartburgkreis

Kinder und ihre Bezugspersonen in der Krise – Chance und Herausforderung!?

Fachtagung im Rahmen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes in der Wartburgregion

am Mittwoch, 05.05.2021 ab 09.00 Uhr virtuell über Cisco Webex

Im vergangenen Jahr musste der jährlich stattfindende Fachtag der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes zum ersten Mal seit sieben Jahren abgesagt werden. Auch in diesem Jahr standen der Planung und Organisation viele Dinge entgegen.

Der Fachtag, welcher für Fachkräfte aus Sozial- und Gesundheitswesen angedacht ist, wird in diesem Jahr rein virtuell, gemeinsam mit der Stadt Eisenach, stattfinden. Geschlossene Kitas und Schulen, keine Krabbelgruppen oder Babyschwimmkurse, reduzierte persönliche Kontakte, Homeoffice und Homeschooling sind nur einige Um-

stände, die uns nun seit mehr als einem Jahr begleiten. Sowohl im privaten als auch im beruflichen Kontext kommen wir an unsere Grenzen. Aber was macht diese Zeit mit den Kindern? Welche Auswirkungen sind abzusehen? Wichtiger denn je ist jetzt die Frage, wie wir mit solchen Zeiten umgehen können und für die Zukunft Kinder begleiten können. Mit diesem Thema werden sich zwei Referenten beschäftigen und dies sowohl aus neurowissenschaftlicher als auch entwicklungspsychologischer Sicht beleuchten.

Ansprechpartner:
Frau K. Messerschmidt
Telefon: 03695 – 617104
Frau C. Hartung
Telefon: 03691 - 670499

Bitte melden Sie sich bis spätestens **28. April 2021** für die Fachtagung an.

Hilfe für Kinder in der Krise

Auch Online kannst du bei der Notinsel dir Hilfe holen oder Ansprechpartner per Telefon oder Whatsapp erreiche.

Unter krisenchat.de. oder du scannst den QR-Code.

Sie möchten das Projekt Notinsel unterstützen oder sich erst einmal informieren was das ist und wo diese Anlaufstellen zu finden sind? Einfach QR-Code scannen oder App im Appstore laden.

WIR SIND NOTINSEL-STANDORT
UND HELFEN KINDERN BEI GROSSEN UND KLEINEN PROBLEMEN.

AUCH DIGITAL MIT krisenchat.de

NOTINSEL.DE

HÄNSEL ORETEL DEUTSCHE KINDERSCHUTZSTIFTUNG

DAMIT KINDER SICHER UNTERWEGS SIND.
Die Notinsel App für Kinder und Eltern bei uns oder hier: [Google Play](#) [App Store](#)

Liebe Kinder und Jugendliche, Familienangehörige, Vertrauens- und Bezugspersonen,

wir Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendschutzdienstes „Tabu“/Wartburgkreis sind weiter für euch und Sie da!

Für Fallberatungen stehen wir und natürlich auch Mitarbeiter*innen anderer Einrichtungen der Jugendhilfe und des Bildungswesens gern zur Verfügung.

Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 03695 – 852012 möglich, die Beratungsgespräche können persönlich, telefonisch oder als Videoberatung stattfinden.

Kinder- und Jugendschutzdienste im Freistaat Thüringen auch zu finden unter: <https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html>

Wenn gerade jetzt und in den kommenden Wochen der Druck zu Hause größer wird...
Wir sind für euch da!

KINDER- & JUGENDSORGENTELEFON THÜRINGEN
0800.0080080
Kostenfrei für dich in Thüringen!

Kinder- und Jugendschutzdienste
beraten dich, wenn du von Gewalt betroffen bist:
<https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html>

Elterntelefon der Nummer gegen Kummer: anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz: **0800/111 0 550**
(montags – freitags: von 9 – 11 Uhr / Di + Do von 17 – 19 Uhr)

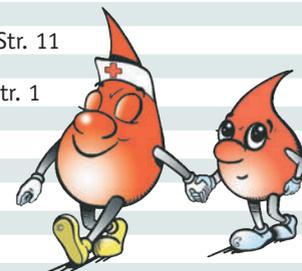
LANDESGEMEINSCHAFT KINDER- UND JUGENDSCHUTZ THÜRINGEN E.V.

Service

Blutspendetermine

Blutspendetermine Institut für Transfusionsmedizin Suhl

Di	13.04.2021	15:30 - 18:30 Uhr	Bad Salzungen, AWO Teilhabezentrum, August-Bebel Str. 6
Fr	16.04.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Dorndorf, Gemeindeamt, Bahnhofstr. 11
Mi	21.04.2021	16:00 - 19:00 Uhr	Tiefenort, Gaststätte „Zur Erholung“, Jacobiner Str. 37
Do	22.04.2021	17:00 - 20:00 Uhr	Etterwinden, Gemeindesaal „Rennsteigblick“, Karl-Marx-Str. 11
Fr	23.04.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Empfertshausen, Gaststätte „Zur Linde“, Hauptstraße 32
Sa	24.04.2021	10:00 - 12:30 Uhr	Bad Salzungen, VS Begegnungsstätte, Werner-Lamberz-Str. 1
Mo	26.04.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Falken, Bürgerhaus „Güldenes Stift“, Güldenes Stift 3
Di	27.04.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Marksuhl, Schlossparkschule, Goethestr. 14
Mi	28.04.2021	16:00 - 19:00 Uhr	Sünna, Bürgerhaus, Frankfurter Str. 25
Do	29.04.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Kaltennordheim, Bürgerhaus, Wilhelm-Külz-Platz 2
Do	29.04.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Ruhla, NEU! Aula, Bermbachtal 25
Fr	30.04.2021	16:00 - 18:30 Uhr	Förtha, Grundschule, Alte Eisenacher Str. 55
Fr	30.04.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Berka/Werra, Regelschule, Herdaer Str. 8c
Mo	03.05.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Gerstungen, AWO Begegnungsstätte, Markt 14
Di	04.05.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Schweina, Feuerwehr, Altensteiner Str. 15 a
Mi	05.05.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Bermbach/Rhön, Dorfgemeinschaftshaus, Mühlgasse 9
Do	06.05.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Geisa, Gaststätte „Geisschänke“, An der Geis 27
Fr	07.05.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Wiesenthal, KiGa „Wiesenthaler Strolche“, Pfarrgasse 39
Fr	07.05.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Oberellen, Bürgerbegegnungsstätte, Friedensteinstr. 44
Di	11.05.2021	16:30 - 19:00 Uhr	Behringen, AUSWEICH Kulturhaus Behringen, Hauptstr. 95
Mi	12.05.2021	16:30 - 19:30 Uhr	Wenigenlupnitz, Vereinsheim SG Nesselal, Neue Str.
Fr	14.05.2021	16:30 - 20:00 Uhr	Vacha, Restaurant „Kellerhaus“ Saal, Bahnhofstr. 14



Blutspendetermine des DRK-Kreisverbandes Bad Salzungen e.V.

Fr	23.04.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Tiefenort, DRK, Werrator 50
Mi	28.04.2021	16:00 - 19:30 Uhr	Frauensee, Feuerwehr
Do	29.04.2021	16:00 - 20:00 Uhr	Geisa, Feuerwehr
Fr	30.04.2021	17:00 - 19:30 Uhr	Vacha, Kellerhaus
Di	04.05.2021	16:00 - 19:30 Uhr	Bad Salzungen, Gymnasium Haus II

Blutspendetermine des DRK-Kreisverbandes Eisenach e.V.

Mo	12.04.2021	16.30 - 19.00 Uhr	Treffurt, Regelschule, Schulstraße 9
Di	20.04.2021	16.30 - 20.00 Uhr	Ruhla, Kulturhaus, Bahnhofstraße 1
Mi	05.05.2021	16.00 - 19.00 Uhr	Eisenach, Jakobschule, Karl-Marx-Straße 10

Kostenlose Nutzung der Schulsporthallen des Wartburgkreises

Das Landratsamt Wartburgkreis weist daraufhin, dass im kommenden Schuljahr 2021/2022 den eingetragenen Sportvereinen mit Sitz im Wartburgkreis die Schulsporthallen und Sportanlagen des Landkreises wieder kostenlos für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn die Schulsporthallen aufgrund der aktuellen Coronakrise derzeit bis auf weiteres geschlossen sind, müssen die Planungen für das neue Schuljahr regulär stattfinden.

Die Anträge dazu sollen bitte **bis zum 15. Mai 2021** beim Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, Sachgebiet Schulen und Sport, VHS, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen eingereicht werden.

Folgende Angaben sind **erforderlich**:

- Namen des Vereins
- Anschrift und Vorsitzender mit Tel.-Nr.
- Name der beantragten Sporthalle
- beantragter Wochentag mit den gewünschten Trainingszeiten
- Angabe der Mannschaft/ Altersklasse/Sportart
- Verantwortlicher Übungsleiter mit Tel.-Nr.

Die Vereine werden gebeten, nur **einen Antrag für alle Abteilungen** zu stellen. Es können nur die Anträge bearbeitet werden, die o. g. Angaben enthalten. Termine für die Durchführung von Punktspielen und Wettkämpfen sind unmittelbar nach Vorlage der Ansetzungen der Verbände zu beantragen.

Wann die Schulsporthallen für den Vereinssport wieder zur Verfügung gestellt werden können, ist derzeit noch nicht

absehbar und abhängig von der Entwicklung der derzeitigen Lage.

Impressum: Kreisjournal – Amtsblatt des Wartburgkreises

Herausgeber: Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, Tel. 03695 6150

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landrat Reinhard Krebs

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau
Redaktion: Pressestelle Landratsamt Wartburgkreis
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen,
Telefon: 03695 615104, Fax: 03695 615199
e-mail: pressestelle@wartburgkreis.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de
und Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigermotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-beilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und ist im Landratsamt Wartburgkreis zu beziehen.

Hinweis: Das Kreisjournal kann auch in elektronischer Fassung online unter <https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/aktuelles/kreisjournal> eingesehen, gespeichert sowie ausgedruckt werden und wird kostenlos für alle erreichbaren Haushalte verbreitet. Das Kreisjournal kann zum Preis von 2,50 € je Ausgabe (inkl. Porto und 7% Mwst.) beim Verlag bestellt bzw. abonniert werden.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Die aktuellen Öffentlichen Ausschreibungen des Wartburgkreises sind auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/neuigkeiten/ausschreibungen/> veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisausschusssitzung am 19. April 2021

Die 16. Sitzung des Kreisausschusses findet am **Montag, dem 19.04.2021 um 16:00 Uhr** im Landratsamt Wartburgkreis, Erberger Allee 14 in Bad Salzungen, Tagungsraum im 3. Obergeschoss statt.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

I. Öffentlicher Teil

A Vorlagen zur abschließenden Behandlung durch den Kreisausschuss

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Kreisausschusssitzung vom 22.02.2021
3. Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02200.67200 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - in Höhe von 36.700 €
4. Information betr. Jahresrechnung 2020 des Wartburgkreises - Kenntnisnahme der gebildeten Haushaltsreste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
5. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

Zutritt für Besucher erfolgt nur unter Einhaltung der bestehenden Hygienevorschriften.

Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> zu finden.

Bad Salzungen, 01.04.2021

gez. Krebs
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278), der §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 10 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) und der §§ 1 ff. der Thüringer Verordnung zur Aus-

gestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 724) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 23.02.2021 folgende Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Tagespflege durch Kindertagespflegepersonen, welche vom Jugendamt vermittelt oder als Tagespflegeperson anerkannt werden.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Kindertagespflege** ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsangebotes ergänzend zur Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 2 ThürKigaG und § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

- (2) **Tagespflegepersonen** müssen über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Gemäß § 10 Abs. 3 ThürKigaG ist der Landkreis zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und führt somit eine Prüfung der Geeignetheit der Person durch.

Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet, wer über kindgerechte Räume und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder legt der Landkreis fest und ist auf 5 Kinder beschränkt.

Die Pflegeerlaubnis kann auf bis zu acht Kindern erweitert werden, jedoch dürfen dann nur jeweils fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Diese Regelung muss mit der Fachberatung im Jugendamt abgesprochen werden und wird in der Pflegeerlaubnis vermerkt. Auch in Vertretungssituationen (z.B. Krankheits- und Urlaubsvertretung) dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Tagespflegeperson hat einen Fortbildungsnachweis gegenüber dem Jugendamt von jährlich 14 Stunden nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis ist bestrebt ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vorzuhalten. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Ausfallzeiten sowie Betreuungsververtretung werden nach § 4 ThürKitapflegVO geregelt.

Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (z.B. Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst, oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt.

(5) Die Fachberatung führt mindestens einmal jährlich einen Hausbesuch bei der Tagespflegeperson durch und überprüft die Sicherheitsbedingungen.

(6) Die Fachberatung überprüft in regelmäßigen Abständen die pädagogischen Konzepte der Tagespflegeperson sowie die Einhaltung des frühkindlichen Bildungsauftrages und der damit verbundenen Dokumentation.

§ 4

Gewährung von Kindertagespflege

(1) Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, können anstelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Kindertagespflegeplätze des Landkreises. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten soll bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsmöglichkeit entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs oder ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt (§ 8 ThürKigaG).

(2) Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Landkreises anzuzeigen (§ 3 Absatz 6 ThürKigaG).

§ 5

Betreuungsumfang

(1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Kindertagespflege wird als Halbtages-, Zweidritteltages-, Ganztagesbetreuung oder als ergänzende Tagespflege gewährt:

Halbtagsbetreuung:	20 und 25 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
Zweidritteltagesbetreuung:	30 und 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
Ganztagsbetreuung:	40 und 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit / Kind
ergänzende Tagespflege:	unter 100 Betreuungsstunden monatlich je Kind.

(3) Eine Nachtbetreuung ist in Ausnahmefällen möglich, die Entscheidung wird durch das Jugendamt getroffen.

(4) Eine Vermittlung von ergänzender Tagespflege erfolgt nur in Ausnahmefällen bei Kindern, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte sich in besonderen Konfliktsituationen befinden, oder bei denen besondere Härtefälle (z. B. Schichtdienst, lange Arbeitszeiten, Trennungssituationen) bestehen. Dies ist bei der Beantragung durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen.

(5) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, ist die Förderleistung zu verdoppeln.

(6) Die Eingewöhnung erfolgt vor Betreuungsbeginn und wird mit 20 Stunden in den ersten zwei Wochen der Betreuung durch das Jugendamt finanziert.

(7) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens vier Wochen im Vorfeld zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe abzusprechen. Eine Beendigung der Tagespflege ist mindestens vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

(8) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege des Wartburgkreises.

§ 6

Förderung

(1) Der Landkreis zahlt an die Tagespflegeperson einen pauschalen Sachaufwand je Kind bei einer

- | | |
|---|--|
| 1. Halbtagesbetreuung
in Höhe von | 119,00 € je Monat, |
| 2. Zweidritteltagesbetreuung
in Höhe von | 136,00 € je Monat, |
| 3. Ganztagesbetreuung
in Höhe von | 170,00 € je Monat, |
| 4. ergänzenden Tagespflege
in Höhe von | 1,20 € je Betreuungsstunde
zuzüglich eines Sockelbetrages |
| in Höhe von | 30,00 € je Monat, |
| 5. Eingewöhnung in Höhe von | 59,50 €. |

(2) Zur Anerkennung der Förderleistung zahlt der Landkreis zusätzlich je Kind bei

- 20 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 228,89 €,
- 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 286,11 €,
- 30 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 343,34 €,
- 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 400,56 €,
- 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 457,78 €,
- 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit einen Monatsbetrag in Höhe von 515,01 €,
- der ergänzenden Tagespflege 2,86 € je Betreuungsstunde,
- der Eingewöhnung eine Pauschale in Höhe von 57,20 €.

Beginnt oder endet die Tagespflege innerhalb eines Monats, wird die Förderleistung entsprechend den tatsächlichen Betreuungstagen mit $\frac{1}{20}$ des Monatsbetrages gewährt.

(3) Bei Urlaub der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu jährlich 24 Arbeitstage, bei Krankheit der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für bis zu 10 zusammenhängende Arbeitstage. Urlaubs- und Krankheitstage sind von den Tagespflegepersonen unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung, angemessenen Alterssicherung, angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung richten sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

§ 7

Vertragliche Regelungen

(1) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson eine, auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab.

Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:

- Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
- sich daraus ergebende Förderung für die Tagesmutter
- Zeitdauer der Tagespflege
- ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Nebenabreden.

(2) An die Erziehungsberechtigten ergeht ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie über die Kostenbeiträge der Kindertagespflege.

Inhalte dieses Bescheides sind insbesondere:

- Zeitraum, Umfang der Betreuung
- Tagespflegeperson und Tagespflegestelle
- Nebenabreden

- Höhe und Zahlungsmodalitäten der monatlichen Kostenbeiträge.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 4 ThürKigaG sind Rechte und Pflichten aus dem Kindertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich zu regeln (Betreuungsvertrag).
Ein Mustervertrag kann auf Wunsch der Tagespflegeperson vom Jugendamt ausgehändigt werden.
- (4) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 5. August 2017 bekannt gegebene Satzung außer Kraft.

Bad Salzungen, den 29.03.2021

gez. Krebs DS
Landrat

Gemäß § 100 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, 01.04.2021

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

Die Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> zu finden.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), der §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII); Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 10 des Thüringer Gesetzes über die

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) und der §§ 1 ff. der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - ThürKitapflegVO-) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 23.02.2021 folgende Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 29 ThürKigaG für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, welche der Landkreis nach Maßgabe des § 24 SGB VIII und des § 1 Abs. 2 ThürKigaG sowie § 10 ThürKigaG gewährt.

(2) Näheres über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes, welches in Kindertagespflege betreut wird. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Beendigung der Leistungsgewährung der Kindertagespflege.

§ 3 Bemessung des Kostenbeitrages

(1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner und des Betreuungsumfangs.

(2) Die Kostenbeitragshöhe ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle.

(3) Für die Zeit der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. des Monats oder endet die Tagespflege vor dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag um 50,00 % ermäßigt.

(4) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit des betreffenden Kindes, zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung, einer Rehabilitationsmaßnahme oder Urlaub die Kindertagespflegestelle für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

(5) Kindertagespflege wird als Halbtags-, Zweidritteltags-, oder Ganztagsbetreuung angeboten.

(6) Bei der ergänzenden Tagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 70 von Hundert des Aufwendungsersatzes (Förderleistung + Sachkosten) der ergänzenden Tagespflege fällig.

§ 4 Verfahren

(1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgelegt.

(2) Der Kostenbeitrag ist am 05. eines jeden Monats fällig und ist monatlich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe zu entrichten.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben den Träger der örtlichen Jugendhilfe unverzüglich über für den Kostenbeitrag relevante Änderungen zu informieren (z.B. die Anzahl der Kinder).

- (4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mindestens vier Wochen im Vorfeld zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagesmutter und dem Träger der örtlichen Jugendhilfe abzusprechen. Eine Beendigung der Tagespflege ist mindestens vier Wochen im Vorfeld anzuzeigen.
- (5) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zu zumuten ist.
- (6) Wird der Elternbeitrag 3 Monate nicht gezahlt wird das Tagespflegeverhältnis zum Ende des laufenden Monats beendet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 5. August 2017 bekannt gegebene Satzung außer Kraft.

Bad Salzungen, den 29.03.2021

gez. Krebs
Landrat

DS

Kostenbeitrag ergänzende Tagespflege

Sachkosten in € Stundensatz	zuzügl. Sockelbetrag in € je Monat	Förderleistung in € Stundensatz
1,20	30,00	2,86

ergänzende Tagespflege	Aufwendungsersatz	Kostenbeitrag von 70,00 %
Beispiel 15 h/Monat	90,90	63,63
Beispiel 20 h/Monat	111,20	77,84
Beispiel 22 h/Monat	119,32	83,52
Beispiel 25 h/Monat	131,50	92,05
Beispiel 40 h/Monat	192,40	134,68
Beispiel 50 h/Monat	233,00	163,10
Beispiel 60 h/Monat	273,60	191,52
Beispiel 70 h/Monat	314,20	219,94
Beispiel 75 h/Monat	334,50	234,15

Kostenbeitrag Tagespflege 0. - 1. Lebensjahr

Ganztagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	360,51 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	309,01 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	257,51 €

Zweidritteltagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	256,59 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	219,94 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	183,28 €

Halbtagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	164,58 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	141,07 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	117,56 €

Kostenbeitrag Tagespflege 1. - 3. Lebensjahr

Ganztagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	276,51 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	237,01 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	197,51 €

Zweidritteltagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	172,59 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	147,94 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	123,28 €

Halbtagesbetreuung	Elternbeitrag
ab 1 kindergeldberechtigtem Kind (70,00%)	80,58 €
ab 2 kindergeldberechtigten Kindern (60,00%)	69,07 €
ab 3 kindergeldberechtigten Kindern (50,00%)	57,56 €

Gemäß § 100 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, 01.04.2021

gez. Krebs
Landrat des Wartburgkreises

Die Satzung des Wartburgkreises zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter <http://www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/öffentliche-bekanntmachungen/> zu finden.

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldung der Kinder zur Einschulung für das Schuljahr 2022/2023

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 23 des Thüringer Schulgesetzes sind alle Kinder, die im Zeitraum vom **1. August 2015 bis 1. August 2016** geboren wurden, von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für das Schuljahr 2022/2023 an der jeweils zuständigen Grund- bzw. Förderschule anzumelden.

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Sofern von einzelnen Schulen nicht andere Termine öffentlich bekanntgegeben werden, sind die folgenden Termine für die Anmeldung vorgesehen:

- | | |
|-------------|----------------|
| Dienstag, | den 04.05.2021 |
| Donnerstag, | den 06.05.2021 |
| Montag, | den 10.05.2021 |

Hinweis: Die ab dem Schuljahr 2022/2023 geltenden Schulbezirke in der Stadt Bad Salzungen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage des Wartburgkreises unter www.wartburgkreis.de/ihr-landratsamt/oeffentliche-bekannmachungen/ zu finden.

gez. Krebs
Landrat

Einzugsbereich der Burgseeschule, Staatliche Grundschule Bad Salzungen, Schulnummer 11185, Hübscher Graben 18, Bad Salzungen, Tel.-Nr. 03695/606143

Straßen der Stadt Bad Salzungen:

Ahornweg	Hertelstraße
Akazienweg	Hintere Teichgasse
Alter Baumschulenweg	Honigbach
Am Galgenberg	Hübscher Graben
Am Haad	Hüthersrain
Am Mühlberg	Kalkofenstraße
Am Park	Kaltenborner Straße
Am Schanzbaum	Kickelhahnsecke
Am Schwimmbad	Kirchplatz
Am See	Kurhausstraße
Am Solbad	Krumme Hohle
Am Sonnenhügel	Langenfelder Straße
Am Stadion/ schuls., Ri. See	(ungerade Hausnummern)
An den Gradierhäusern	Langenfelder Straße 4 und 8
August-Bebel-Straße 1-39, 41-59	Leimbacher Straße (bis zur Kaltwalzwerk Kreuzung)
An der Armbach	Lindentor
An der Schanzhöhle	Lindenweg
Andreasstraße	Markt
Apotheker-Hoffmann-Straße	Mathilde-Wurm-Straße
Auenweg	Michaelisstraße
Bäckergasse	Mittelweg
Bahnhofstraße	Mozartstraße
Bergblick	(zw. August-Bebel-Straße und Heinrich-Mann-Straße)
Braugasse	Mühlenstraße
Burgseestraße	Müllerstraße
Büßergasse	Nappenplatz
Charlottenstraße	Nappenrain
Drei-Eichen-Weg	Nappenrain
Ebereschenweg	Nelkenweg
Eichendorffstraße	Niederborn
Eichenweg	Obere Husengasse
Entleich	Pestalozzistraße
Erzberger Allee	Platanenweg
Feodorenstraße	Pleißstraße
Fichtenweg	Ratsstraße
Franckestraße	Rhönstraße
Friedrich-Eckardt-Straße	Riemensborngasse
Friedrich-Engels-Straße	Rosenweg
(nicht 11, 13, 15)	R.-Luxemburg-Str.
Gartenstraße	R.-Breitscheid-Str.
Graben	Sandweg
Große Stedte	Schneidmühle
Grunddecke	Schulhof
Grundhof	Schulstraße
Grundweg	Seerain
Halber Mond	Seesgasse
Heinrich-Mann-Straße	Seesporfte
(ungerade Hausnummern, gerade Hausnummern ab 28)	Siedlung
Henneberger Ecke	Silge
	Sophienstraße

Stadtblick
Stadtgartenstraße
Steinweg
Sulzberger Straße
Tannenweg
Unter den Linden
Untere Husengasse
Voigtsstraße
Vordere Teichgasse
Wagnerstraße
Weinberg
Werrastraße

Wolfshecke
Wuckestraße
Zum langen Maß
Zum Seeburg

sowie gegebenenfalls neu entstehende Straßen dieses Stadtgebietes

Ortsteil Hohleborn
Ortsteil Langenfeld
Ortsteil Oberrohn
Ortsteil Unterrohn

Einzugsbereich der Parkschule, Staatliche Grundschule Bad Salzungen, Schulnummer: 11246, Straße der Einheit 133, Bad Salzungen, Tel.-Nr. 03695/86234

Straßen der Stadt Bad Salzungen:

Albert-Schweitzer-Straße	Kastanienallee
Alte Feldstraße	Magnus-Poser-Straße
Am Haferteich	Martin-Luther-Straße
Am Pfitzbach	Mozartstraße (zwischen Heinrich-Heine-Straße und Heinrich-Mann-Straße)
Am Stadion (schulseitig)	Mühlweg
Am Stieg	Neubauernstraße
An den Eichäckern	Obere Mühle
August-Bebel-Straße (linke Seite ab Nr. 61/ rechte Seite ab Nr. 40)	Obersorghof
Birkenweg	Ostgasse
Buchenseestraße	Paul-Hildebrandt-Straße
Dammberg	Querstraße
Dr.-Salvador-Allende-Straße	Sorghofstraße
Fliederweg	Straße der Einheit
Friedrich-Ebert-Hof	Untersorghof
Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15	Werner-Lamberg-Straße
Fritz-Wagner-Straße	Wielandplatz
Geschwister-Scholl-Straße	Wildbrechtrodaer Straße
Heinrich-Mann-Straße (gerade Hausnummern bis 26)	Xylinderstraße
Heinrich-Heine-Straße	
Hermannstraße	sowie gegebenenfalls neu entstehende Straßen dieses Stadtgebietes
Jasminweg	

Stadtteil Kaltenborn
Stadtteil Kloster

Einzugsbereich der Grundschule „An den Beeten“ Staatliche Grundschule Bad Salzungen, Schulnummer: 11202), Clara-Zetkin-Straße 8, Bad Salzungen, Tel.-Nr. 03695/605118

Straßen der Stadt Bad Salzungen:

Am Lindig	Otto-Grotewohl-Straße
Ammerweg	Sternenweg
Bergweg	Storchenweg
Clara-Zetkin-Straße	Th.-Neubauer-Straße
Fasanenweg	Untere Beete
Hans-Beimler-Weg	Willi-Steitz-Straße
Hersfelder Straße	Zeisigweg
Höhenweg	Zellerodaer Weg
Jacob-Wolfarth-Straße	
Käthe-Kollwitz-Straße	sowie gegebenenfalls neu entstehende Straßen dieses Stadtgebietes
Kopernikusstraße	
Keplerstraße	
Langenfelder Straße (gerade Hausnummern, nicht 4 und 8)	
Leimbacher Straße	
(ab Kaltwalzwerk Kreuzung)	
Lindigallee	

Gemeinde Leimbach mit Ortsteil Kaiseroda